



Fragen und Antworten zum Thema Unbegleitete minderjährige Ausländer

Stand: Dezember 2025

I. Zum Begriff UMA.....	2
II. Prozesse der Verteilentscheidung.....	3
III. Quote	7
IV. Kostenerstattung	9
V. Aufgaben im Rahmen einer vorläufigen Inobhutnahme.....	9
VI. Gesundheitsuntersuchung.....	12
VII. Alterseinschätzung	13
VIII. Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII.....	14
IX. Familienzusammenführung/Familiennachzug	16
X. Wahrung der Rechte des UMA	18
XI. Ausländerrechtliche Fragen.....	20
XII. Weitere Beratungs- & Informationsstellen	20

I. Zum Begriff UMA

1. Wer ist unbegleitet?

Gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII ist ein ausländisches Kind oder ein/e ausländische/r Jugendliche/r unbegleitet, das bzw. der sich ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigten in Deutschland aufhält. Dies schließt Minderjährige ein, die zwar in Begleitung von Personensorge- oder Erziehungsberechtigten eingereist, nunmehr aber – gleich aus welchen Gründen – ohne entsprechende Begleitung sind.

2. Ist der Minderjährige auch ein UMA, wenn er/sie mit Verwandten kommt/bei ihnen lebt bzw. im Rahmen einer Inobhutnahme untergebracht wird?

Ja. Ein UMA ist unbegleitet, solange diese/r nicht im Beisein von Personensorge- oder Erziehungsberechtigten ist. Dabei ist maßgeblich, wer nach deutschem Recht Personensorge- oder Erziehungsberechtigter ist. Das Recht des Herkunftsstaates spielt insoweit keine Rolle.

3. Muss eine Erziehungsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten nachgewiesen werden?

Nein. Für die Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten, durch die eine Person zum Erziehungsberechtigten wird, ist keine besondere Form – also auch keine Schriftform – vorgeschrieben.¹ Die Erziehungsberechtigung kann auch durch stillschweigendes schlüssiges Handeln des Personensorgeberechtigten übertragen werden. Da mit Blick auf das Merkmal „unbegleitet“ das deutsche Recht heranzuziehen ist, können an die Prüfung des Bestehens einer Erziehungsberechtigung keine strengeren Anforderungen als bisher gestellt werden.

Liegt eine schriftliche Vereinbarung nicht vor – was der Regelfall sein wird –, so schließt dies eine Erziehungsberechtigung nicht aus. Hiervon zu unterscheiden sind jedoch die Anforderungen an den Nachweis über das Bestehen einer Erziehungsberechtigung. Es wird insoweit eine eingehende Befragung sowohl der/des Minderjährigen als auch derjenigen Person empfohlen, die für sich in Anspruch nimmt, erziehungsberechtigt zu sein. Ziel der Befragung sollte die Klärung der Umstände sein, aus denen sich gegebenenfalls eine Übertragung der Erziehungsberechtigung durch die Personensorgeberechtigten schließen lässt. Insoweit ergeben sich keine Unterschiede zur Beurteilung einer Erziehungsberechtigung, wie sie auch ansonsten von den Jugendämtern vorzunehmen ist.

4. Endet der Leistungsanspruch eines UMA mit dessen Eintritt in die Volljährigkeit?

Nicht notwendigerweise. Maßgeblich ist das Ende der Jugendhilfe. Unbegleitete ausländische junge Menschen haben den gleichen Anspruch auf Leistungen des SGB VIII wie inländische junge Menschen, wenn sie rechtmäßig oder auf Grund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Ihnen können also auch über das 18. Lebensjahr hinaus Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII gewährt werden. Inobhutnahme bzw. vorläufige Inobhutnahme enden mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

1 Vgl. DIJuF Rechtsgutachten 2. Februar 2016, Az: V1100 V 1.100 Ho in JAmt 2016, S. 194 und DIJuF Rechtsgutachten 25. Februar 2016, Az: J4171 J 4.171 LS für umA in JAmt 2016, S. 195 ff.

5. Wird ein unbegleiteter volljähriger ausländischer junger Mensch auf die UMA-Quote angerechnet?

Solange ein UMA Jugendhilfe gem. § 41 SGB VIII erhält, ja.

II. Prozesse der Verteilentscheidung

6. Wer ist minderjährig?

Minderjährig sind nach deutschem Recht alle Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das Recht des Herkunftsstaates spielt grundsätzlich insoweit eine Rolle, dass ein Vormund bis zum Eintritt der Volljährigkeit des jeweiligen Herkunftsstaates bestellt wird. Etwas anderes kann gelten, wenn ein UMA Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention ist und sich somit grundsätzlich das Recht nach dem Recht des Aufenthaltsortes richtet. Das Heimatrecht spielt zudem keine Rolle, wenn die Volljährigkeit im Heimatrecht vor der Vollendung des 18. Lebensjahres eintritt.

7. Welche Informationspflichten ergeben sich aus dem SGB VIII für das erstaufnehmende Jugendamt gegenüber der Landesmeldestelle Thüringen beim TMBJS?

§ 42a Abs. 4 SGB VIII sieht vor, dass das Jugendamt des ersten Antreffens der Landesmeldestelle Thüringen anlässlich einer vorläufigen Inobhutnahme **binnen sieben Werktagen** nach Beginn der Maßnahme verschiedene Informationen übermittelt. Hierzu gehören die Tatsache der vorläufigen Inobhutnahme an sich (Satz 1), die Ergebnisse des nach § 42a Abs. 2 Satz 1 vorzunehmenden Erstscreenings (Satz 2) sowie die nach § 42a Abs. 2 Satz 2 auf dieser Grundlage durch das Jugendamt getroffene Entscheidung über die Anmeldung des Kindes/Jugendlichen zur Verteilung oder den Ausschluss der Verteilung (ergibt sich aus Satz 3). Die nach § 42b Abs. 6 Satz 1 SGB VIII werktäglich zu übermittelnden Informationen sind vorerst – insoweit abweichend von der gesetzlichen Vorgabe – nicht der Landesmeldestelle Thüringen, sondern direkt dem Bundesverwaltungsamt zu melden.

8. Was muss im Rahmen der werktäglichen Mitteilungen an welche Behörde übermittelt werden?

Die Jugendämter melden werktäglich (Mo – Fr.) die aktuelle Anzahl der UMA an das Bundesverwaltungsamt. Es wird auf die Vorgaben des Bundesverwaltungsamts verwiesen.

9. Wird der Samstag auch als Werktag verstanden?

Nein, Werktage im Sinne der §§ 42a bis 42c SGB VIII sind die Wochentage Montag bis Freitag; ausgenommen sind gesetzliche Feiertage.

10. In welchem Rhythmus sind Abgänge von UMA der Verteilstelle zu melden? Gibt es diesbezügliche Fristen?

Entweicht ein UMA, so hat das Jugendamt dies im Rahmen der werktäglichen Mitteilungen zu berücksichtigen. Dabei gilt in Absprache zwischen den Bundesländern, dem BMFSFJ und dem BVA, dass der Einrichtungsplatz nach dem Entweichen des UMA 48 Stunden lang für diesen freigehalten werden sollte. Innerhalb dieses Zeitfensters gilt der abgängige UMA weiterhin als von dem Jugendamt (vorläufig) in Obhut genommen. Entweicht der UMA aus einer Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII oder einer Anschlussmaßnahme, so bleibt die Zuständigkeit des Jugendamts bestehen.

11. Ist im Falle einer Abgängigkeit sonst noch etwas zu berücksichtigen?

Die Grundsätze der Trägerverantwortung bleiben unberührt. Eine Abgängigkeit sollte stets zum Anlass genommen werden, eine Vermisstenanzeige zu stellen.

12. Welche Rolle spielt die Einhaltung von Datenschutz?

Es gelten die Regelungen der §§ 61 - 68 SGB VIII.

Verfahrenswege zwischen den Behörden sind verbindlich zu regeln.

13. Wird auch zugewiesen, wenn ein Jugendamt noch keine Plätze einrichten konnte? Wie geht das Land mit so einer Situation um?

Da jedes Jugendamt für die Inobhutnahme einer/s UMA geeignet ist, kann an jedes Jugendamt eine Zuweisungsentscheidung erfolgen, solange es seine Quote nicht erfüllt hat, das heißt auch dann, wenn noch keine spezifischen Strukturen ausgebaut werden konnten. Verfügt das Jugendamt über keine eigenen Plätze, ist nach wie vor eine Unterbringung in Einrichtungen außerhalb des eigenen Jugendamtsbereiches möglich.

14. Gibt es eine landesweite Definition der „geeigneten Person“, welche den UMA vom abgebenden zum aufnehmenden Jugendamt befördert?

Nein. Maßgeblich ist insoweit der Einzelfall. Die „geeignete Person“ muss nicht notwendig über eine sozialpädagogische Fachausbildung verfügen. Je nach zu begleitendem UMA kommen etwa auch Ehrenamtliche oder BFD-Leistende in Betracht. Es liegt in der Verantwortung des abgebenden Jugendamtes, dem UMA eine Begleitperson zur Seite zu stellen, die für die Aufgabe geeignet ist.

15. Welche Merkmale spielen bei der Verteilung eine Rolle?

Neben der jeweiligen Quotenerfüllung entsprechend der Thüringer Flüchtlingsverteilungsverordnung (die Quotenerfüllung hat im Einzelfall auch die Notwendigkeit der Inobhutnahme von Fluchtgemeinschaften gemäß § 42b Abs. 5 SGB VIII in Rechnung zu stellen), der Nähe der in Betracht kommenden Jugendämter zum Ort der vorläufigen Inobhutnahme sowie der Freiplatzmeldungen der Jugendämter sollte sich die Verteilentscheidung mittelfristig grundsätzlich auch an folgenden Strukturmerkmalen einer Region orientieren:

- Kinder- und jugendpsychiatrische Versorgungsstruktur,
- Besondere Hinweise mit Blick auf Alter/Geschlecht/Ethnie bzw. Sprachraum/Religionszugehörigkeit der bereits untergebrachten Minderjährigen und eine evtl. Spezialisierung eines Jugendamtes oder Jugendhilfeträgers für ein bestimmtes Profil,
- Beschulungs- und Ausbildungsmöglichkeiten,
- Bildungsträger für Beschulungsmöglichkeiten/Sprachlernkurse.²

2 Die vorstehende Reihenfolge ist zufällig und versteht sich nicht als Priorisierung. Die Kriterien können in Ansehung des jeweiligen Einzelfalles unterschiedlich gewichtet sein und sind daher einer flexiblen Handhabung zugänglich.

Die Notwendigkeit der Partizipation der/des UMA im Zuge der Verteilungsentscheidung bleibt unberührt.

16. Kann ein aufnehmendes Jugendamt den ihm zugewiesenen UMA (aufgrund von Platzmangel) „zurückgeben“?

Nein!

17. Wie wird verteilt, wenn zehn Jugendämter gleich geeignet sind?

Kommen nach Auswertung der vorstehend benannten Merkmale mehrere Jugendämter im Zuständigkeitsbereich der Landesmeldestelle Thüringen für eine Inobhutnahme der/des jeweiligen UMA in Betracht, so kann die Landesmeldestelle Thüringen unter diesen nach pflichtgemäßem Ermessen wählen. Es ist der Landesmeldestelle Thüringen unbenommen, zur Abklärung etwaiger Besonderheiten³ vor der Verteilungsentscheidung direkt mit einzelnen in Betracht kommenden Jugendämtern Kontakt aufzunehmen. Auch zusätzliche Hinweise aus dem abgebenden Jugendamt können berücksichtigt werden. Ziel ist es, Bedingungen für die/den UMA zu schaffen, damit er am Ort des aufnehmenden Jugendamtes verbleibt und angebotene Anschlusshilfen annimmt.

18. Nach welchen Kriterien wird ein/e UMA von der Verteilung ausgeschlossen?

Das Jugendamt, das die vorläufige Inobhutnahme durchführt, entscheidet anhand der Kriterien des § 42a Abs. 2 Satz 1, ob die/der UMA zur Verteilung angemeldet oder von der Verteilung ausgeschlossen wird. Die Durchführung eines Verteilungsverfahrens ist ausgeschlossen, wenn

- dadurch das Wohl der/des UMA gefährdet würde (§ 42b Abs. 4 Nr. 1),
- der Gesundheitszustand die Verteilung innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42a nicht zulässt (§ 42b Abs. 4 Nr. 2),⁴
- eine Zusammenführung mit einer verwandten Person kurzfristig im Inland oder Ausland erfolgen kann und dies dem Wohl der/des UMA entspricht (§ 42b Abs. 4 Nr. 3),
- die Durchführung des Verteilungsverfahrens nicht innerhalb von einem Monat nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme erfolgt (§ 42b Abs. 4 Nr. 4). Abweichend hiervon ist von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur verfahrenstechnischen Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher am 27. November 2015 im BMFSFJ festgelegt worden, dass im Falle einer länderübergreifenden Verteilung die Monatsfrist des § 42b Abs. 4 Nr. 4 SGB VIII übergangsweise erst mit der Bestimmung des aufnahmepflichtigen Landes durch das Bundesverwaltungsamt beginnen soll,

3 Z. B. wie in Frage 15 beschrieben oder das Vorhandensein einer bestimmten Berufsausbildung bei älteren UMA, bei rechtlicher Möglichkeit der Arbeitsaufnahme und Existenz eines passenden Arbeitgebers vor Ort.

4 Die Prüfung erfolgt mit Blick auf etwaige Infektionsrisiken Dritter. Eine zu befürchtende Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes des UMA selbst ist hingegen Gegenstand der Kindeswohlprüfung nach § 42b Abs. 4 Nr. 1 SGB VIII.

- eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen erforderlich und mindestens ein Gruppenmitglied von der Verteilung auszuschließen ist (§ 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3). Da Geschwister grundsätzlich nicht getrennt werden dürfen, ist im Falle des Ausschlusses mindestens eines Geschwisterkindes von der Verteilung insgesamt von einer Verteilung abzusehen. Entsprechendes gilt, wenn das Kindeswohl eine gemeinsame Unterbringung mit anderen UMA erfordert, die keine Geschwister sind.
- Die Notwendigkeit der Partizipation der/des UMA bleibt unberührt. Verweigert sich das Kind oder Jugendliche der Durchführung eines Verteilungsverfahrens und ist aufgrund seines seelischen Zustands zu befürchten, dass eine Durchführung der Verteilung entgegen dieser starken Ablehnungshaltung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer (Re-)Traumatisierung führen kann, ist beispielsweise ebenfalls von der Durchführung des Verteilungsverfahrens abzusehen.

19. Dürfen UMA, die angeben, verwandtschaftliche Beziehungen zu Personen zu haben, die sich in einem anderen Bundesland aufhalten, über das Verteilverfahren nach § 42b SGB VIII verteilt werden?

Die Möglichkeit einer (kurzfristigen) Familienzusammenführung ist kein Grund für eine Verteilung, sondern **ein Hindernis (§ 42b Abs. 4 Nr. 3 SGB VIII)**; die Feststellung erfolgt im Rahmen des Erstscreensings, § 42a Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII). Ein/e UMA darf also nicht mit der Begründung zur Verteilung angemeldet werden, dass sich im „Zielland“ eine verwandte Person aufhält.

- Wird die Familienzusammenführung ermöglicht, verbleibt es bei der Zuständigkeit nach § 88a Abs. 1 SGB VIII (Zuständigkeit für die vorläufige Inobhutnahme, wenn die Zusammenführung schon während der vorläufigen Inobhutnahme erfolgt) oder Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 1 (Zuständigkeitsverbleib bei Ausschluss der Verteilung), es sei denn, der Träger am Aufenthaltsort der verwandten Person übernimmt nach § 88a Abs. 2 Satz 3 SGB VIII die Zuständigkeit von dem zuständigen Träger aus Kindeswohl- oder sonstigen humanitären Gründen.
- Grundsätzlich sollten Jugendämter – über Landesgrenzen hinweg – in jedem Fall zusammenwirken, um Familienzusammenführungen im Kindeswohlinteresse zu ermöglichen (vgl. auch Hinwirkungspflicht aus § 42a Abs. 5 Satz 2 SGB VIII).

20. Was passiert mit den Minderjährigen, die sich nicht zuweisen lassen wollen?

Führt der ausdrückliche Wunsch gegen eine Anmeldung zur Verteilung, wie in Frage 18 beschrieben, zu dem Ausschluss vom Verteilungsverfahren, bleibt das erstaufnehmende Jugendamt für die/den UMA zuständig. Die vorläufige Inobhutnahme ist in eine Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII umzuwandeln.

21. Welcher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist örtlich zuständig?

Für die vorläufige Inobhutnahme ist derjenige örtliche Jugendhilfeträger zuständig, in dessen Bereich sich der Minderjährige tatsächlich aufhält. Ist eine Verteilung erfolgt, so ist derjenige örtliche Jugendhilfeträger zuständig, den das Landesjugendamt zur Aufnahme der/des UMA bestimmt hat. Ein anderer Jugendhilfeträger kann aus Gründen des Kindeswohls oder aus sonstigen humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht die örtliche Zuständigkeit von dem zuständigen Träger übernehmen (§ 88a Abs. 2 Satz 3 SGB VIII). Diese Option kommt insbesondere im Zuge einer Familienzusammenführung in Betracht.

22. Wer ist zuständig, wenn die/der UMA nach einer Zuweisungsentscheidung unter- und in einem anderen Bundesland wieder auftaucht? Wie verhält es sich bei einem Wiederauftauchen in einem anderen Jugendamtsbereich im selben Bundesland?

In beiden Fällen gilt: Sind UMA „abgängig“, so werden sie nach einem zwischen Bund und Ländern vereinbarten Verfahren noch 48 Stunden im zugewiesenen Jugendamt geführt; danach gilt die Maßnahme als beendet und der frei gewordene Platz kann neu belegt werden; der UMA wird bei der täglichen Meldung nicht mehr mitgezählt.

Wegen der Zuständigkeit ist zu differenzieren:

- Die/der UMA entweicht nach einer Zuweisungsentscheidung, aber noch vor der Übergabe an das aufnehmende Jugendamt. In diesem Fall ist im Falle des erneuten Antreffens dasjenige Jugendamt für die (erneute) vorläufige Inobhutnahme zuständig, in dessen Bereich der UMA angetroffen worden ist.
- Der UMA entweicht aus einer Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII oder einer Anschlussmaßnahme: In diesem Fall bleibt die Zuständigkeit des aufnehmendes Jugendamts bestehen.

23. Wer erhält den Zuweisungsbescheid der Landesmeldestelle Thüringen?

Es gibt zwei Zuweisungsbescheide. Einer ist an das aufnehmende Jugendamt adressiert. Der zweite ist adressiert an das vorläufig in Obhut nehmende Jugendamt in seiner Eigenschaft als vorläufiger gesetzlicher Vertreter der/des UMA und richtet sich an diese/n.

24. Wie funktioniert das Verteilverfahren in der praktischen Umsetzung? Wie findet die Übergabe der/des UMA statt? Wer ist zuständig für die Beförderung in das aufnehmende Jugendamt?

Das vorläufig in Obhut nehmende Jugendamt ist dafür zuständig, das aufnehmende Jugendamt nach Erhalt des Zuweisungsbescheids der Landesmeldestelle Thüringen zu kontaktieren und die/den UMA durch eine geeignete Person zu dem aufnehmenden Jugendamt zu befördern. Auf diesem Weg wird auch die Fallakte der/des UMA übermittelt.

III. Quote

25. Auf die Quote welches Jugendamtes wird die/der UMA angerechnet, wenn das aufnehmende Jugendamt ihn in einem anderen Jugendamtsbereich unterbringt? Wer trägt in diesem Fall welche Kosten?

Wo das jeweilige Jugendamt die UMA untergebracht hat, wird im Rahmen der Ermittlung der Quotenerfüllung nicht erfasst. Kosten werden nach der Zuständigkeit für die/den UMA, nicht nach dessen tatsächlichem oder gewöhnlichem Aufenthalt erstattet. Kostenträger ist das Land.

26. Inwiefern wird die Situation der Jugendämter berücksichtigt, die ihre Quote bereits vor dem 1. November 2015 übererfüllt haben?

Liegt ein Jugendamt mit seinem Bestand an UMA nach Maßgabe der an das BVA zu meldenden Anzahl über seiner Quote, kann es alle nach § 42a SGB VIII neu hinzugekommenen UMA zur Verteilung anmelden, es sei denn, es liegt ein Verteilungsausschluss vor. Gleichzeitig wird über die täglichen Meldungen der Ist-Stand ständig ermittelt, so dass auch die Abgänge erfasst werden. Erst wenn das Jugendamt seine Aufnahmequote unterschreitet, kann es grundsätzlich von der Landesmeldestelle Thüringen wieder als aufnehmendes Jugendamt berücksichtigt werden; es sei denn, das Jugendamt ist mit der Aufnahme eines UMA über die Quote hinaus aufgrund freier Platzkapazitäten einverstanden.

27. Wird es jeweils zum 1. Januar eines Jahres eine neue Quote geben?

Grundlage der bundesweiten Verteilung ist der sog. „Königsteiner Schlüssel“ bei der Verteilung auf die Bundesländer. Der Königsteiner Schlüssel wird jährlich angepasst, jedoch nicht zum 01.01. eines Jahres.

28. Wird die Anzahl der nach der vorläufigen Inobhutnahme verbleibenden UMA auf die Quote für die Aufnahme von erwachsenen Flüchtlingen in einer Kommune angerechnet?

Nein. Es handelt sich um getrennte Systeme. Die für das Verteilungsverfahren jeweils maßgebliche Aufnahmequote und der Grad ihrer Erfüllung bestimmen sich ausschließlich nach den gemeldeten UMA. Umgekehrt findet keine Anrechnung der in einem Jugendamtsbereich verbleibenden UMA auf die Quote für die Aufnahme von (sonstigen) Flüchtlingen in einer Kommune statt.

29. Wird auch die Anzahl der vorläufig in Obhut genommenen UMA auf die Quote eines Jugendamtes angerechnet?

Ja.

30. Wie wird mit Blick auf diejenigen UMA verfahren, bei denen die Durchführung des Verteilungsverfahrens nicht innerhalb eines Monats nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme abgeschlossen wurde?

Hinsichtlich dieser UMA findet eine Umwandlung der vorläufigen Inobhutnahme in eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII statt. Sie werden auf die Quote des betreffenden Jugendamtsbereiches angerechnet.

Zu beachten ist allerdings, dass die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur verfahrenstechnischen Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher am 27. November 2015 festgelegt hat, dass im Falle einer länderübergreifenden Verteilung die Monatsfrist abweichend von § 42b Abs. 4 Nr. 4 SGB VIII übergangsweise erst mit der Bestimmung des aufnahmepflichtigen Landes durch das Bundesverwaltungsamt beginnen soll.

31. Werden UMA, die nicht über eine Inobhutnahme durch das Jugendamt untergebracht sind, sondern ohne vorherigen Kontakt mit dem Jugendamt bei Verwandten leben, auf die Quote angerechnet?

In diesen Fällen ist zunächst zu prüfen, ob die/der Minderjährige überhaupt unbegleitet ist. Dies wäre nur dann der Fall, wenn keiner der Verwandten personensorge- oder erziehungsberechtigt ist. Es wird auf die Ausführungen zu den Fragen 1. bis 3. verwiesen. Wenn sich herausstellt, dass die/der Minderjährige trotz Unterbringung bei Verwandten unbegleitet ist, fällt er in die Zuständigkeit des Jugendamtes. Sie/er ist vorläufig in Obhut zu nehmen (u. U. bei der verwandten Person als geeigneter Person) und wird dann entsprechend auf die Quote angerechnet.

32. Wie verändert sich die Erfassung in der gesetzlichen Statistik nach §§ 98 ff. SGB VIII?

In der gesetzlichen Statistik wurde unter § 99 Abs. 1 Nr. 1 (k) SGB VIII im Hinblick auf die Hilfe das Merkmal „Einleitung der Hilfe im Anschluss an eine vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Fall des § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII“ eingeführt.

33. Kann ein Jugendamt einen höheren Anteil an der Aufnahmequote zugewiesen bekommen und übernehmen?

Auf freiwilliger Basis ja.

IV. Kostenerstattung

34. Wie werden die Kosten der „Altfälle“ (vor dem 1. November 2015) abgerechnet?

Erstattungen für Kosten erfolgen für „Altfälle“ (vor dem 31. Oktober 2015 in Obhut genommene UMA) hinsichtlich solcher Kosten, die ab dem 1. November 2015 angefallen sind, durch das Landesjugendamt im eigenen Bundesland, in Thüringen durch das Landesjugendamt.

35. Wie erfolgt die Kostenerstattung für „Neufälle“ (nach dem 31. Oktober 2015)?

Die Kostenerstattung für sogenannte „Neufälle“ (nach dem 31. Oktober 2015) erfolgt nach § 89d und § 89f SGB VIII.

V. Aufgaben im Rahmen einer vorläufigen Inobhutnahme

36. Wann wird ein unbegleiteter Ausländer in Obhut genommen?

Sind unbegleitete Ausländer minderjährig, so sind sie vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald deren Einreise festgestellt wird (§ 42a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII). Dies gilt unabhängig vom Aufenthaltsstatus. Auch unbegleitete Minderjährige aus EU-Staaten unterliegen grundsätzlich dem Verteilungsverfahren nach §§ 42a ff. SGB VIII.

37. Darf bzw. muss der junge Mensch auch in Obhut genommen werden, wenn Zweifel über die Minderjährigkeit bestehen?

Für die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII gelten insoweit die hergebrachten Grundsätze der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII. Es kommt also darauf an, ob der Hilfe leistende Jugendhilfeträger im Zeitpunkt der Hilfgewährung von der Minderjährigkeit ausgehen darf.⁵ Bestehen Zweifel, so sollte wegen des Schutzauftrags der Jugendhilfe eine (vorläufige) Inobhutnahme zumindest zu dem Zweck erfolgen, das Alter des unbegleiteten jungen Menschen einzuschätzen. Die Beendigung der (vorläufigen) Inobhutnahme kann erst erfolgen, wenn die Zweifel so offenkundig sind, dass keine ausreichende Wahrscheinlichkeit für die Minderjährigkeit mehr besteht.⁶ Maßgeblich ist stets der Einzelfall.

38. Welche Prozesse sind im Rahmen einer vorläufigen Inobhutnahme durchzuführen?

Es gelten zunächst die Vorgaben, die auch im Rahmen einer Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII zu beachten sind. Hiernach umfasst die Inobhutnahme die Befugnis, ein Kind oder eine/n Jugendliche/n bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen. Dem Kind oder Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person ihres/seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der (vorläufigen) Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen; § 39 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII gilt entsprechend.

Bei Zweifeln über das Alter hat eine Alterseinschätzung nach Maßgabe des § 42f SGB VIII zu erfolgen.

Darüber hinaus hat das Jugendamt während der vorläufigen Inobhutnahme das so genannte Erstscreening durchzuführen, also zusammen mit dem Kind oder Jugendlichen einzuschätzen,

1. ob das Wohl des Kindes oder Jugendlichen durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens gefährdet würde,
2. ob sich eine mit dem Kind oder Jugendlichen verwandte Person im Inland oder im Ausland aufhält (insoweit sind vertiefte Recherchen nicht erforderlich),
3. ob das Wohl des Kindes oder Jugendlichen eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen erfordert (dabei ist davon auszugehen, dass eine gemeinsame Verteilung von Geschwistern nur im Ausnahmefall – wenn nämlich das Kindeswohl eine Trennung erfordert – unterbleiben kann) und

5 BVerwG 29. Juni 2006 – 5 C 24/05, NVwZ-RR 2006, 702.

6 Vgl. DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2005, 233, 234 und JAmt 2010, 547, 548 mwN; UNHCR-Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger, 1997, 5 Ziff5.11, wohl auch VGH München 23. September 2014 – 12 CE 14.1833 und 12 C 14.1865, JAmt 2014, 528.

4. ob der Gesundheitszustand des Kindes oder Jugendlichen die Durchführung des Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme ausschließt. Dieser Gesichtspunkt betrifft mögliche Infektionsrisiken Dritter; hierzu soll eine ärztliche Stellungnahme eingeholt werden.

Auf der Grundlage des Ergebnisses der Einschätzung nach den vorstehenden Punkten 1. bis 4. entscheidet das Jugendamt über die Anmeldung des Kindes oder Jugendlichen zur Verteilung oder den Ausschluss der Verteilung.

Die Tatsache der vorläufigen Inobhutnahme, das Ergebnis des Ersts Screenings sowie die Entscheidung über die Teilnahme am Verteilungsverfahren ist der Landesmeldestelle Thüringen binnen sieben Werktagen mitzuteilen. Der Samstag gilt nicht als Werktag.

Das Jugendamt ist während der vorläufigen Inobhutnahme berechtigt und verpflichtet, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen notwendig sind. Dabei sind das Kind oder die/der Jugendliche zu beteiligen und der mutmaßliche Wille der Personen- oder der Erziehungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

Soll das Kind oder die/der Jugendliche im Rahmen eines Verteilungsverfahrens untergebracht werden, so umfasst die vorläufige Inobhutnahme auch die Pflicht,

1. die Begleitung des Kindes oder Jugendlichen und dessen Übergabe durch eine geeignete Person (dies kann je nach Einzelfall auch ein Ehrenamtlicher oder ein BFD-Leistender sein) an das für die Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII zuständige Jugendamt sicherzustellen sowie
2. dem für die Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII zuständigen Jugendamt unverzüglich die personenbezogenen Daten zu übermitteln, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 42 SGB VIII erforderlich sind.

Hält sich eine mit dem Kind oder Jugendlichen verwandte Person im Inland oder im Ausland auf, hat das Jugendamt auf eine Zusammenführung des Kindes oder Jugendlichen mit dieser Person hinzuwirken, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. Das Kind oder die/der Jugendliche ist an der Übergabe und an der Entscheidung über die Familienzusammenführung angemessen zu beteiligen.

Findet keine Verteilung statt, so ist die vorläufige Inobhutnahme in eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII umzuwandeln und dies der Landesmeldestelle Thüringen anzuzeigen. Es gelten die hergebrachten Grundsätze.

Die vorläufige Inobhutnahme endet mit der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten oder an das aufgrund der Zuweisungsentscheidung der Landesmeldestelle Thüringen zuständige Jugendamt oder mit der Anzeige über den Ausschluss des Verteilungsverfahrens an die Landesmeldestelle Thüringen.

39. Welche Regelungen sind bei der Kranken- und Pflegeversicherung zu beachten?

Am Tag der vorläufigen Inobhutnahme muss die/der UMA bei der Krankenkasse/Pflegeversicherung angemeldet werden. Dazu ist das Formular „Anmeldung zur Gesundheitsversorgung nach § 264 Abs. 2 SGB V“ bzw. „Meldung für Versicherte nach § 21 Nr. 4 SGB XI“ verwenden. Für die Versicherungskarte wird ein Passbild benötigt, das der Kasse sofort geschickt werden muss.

Bis zum Erhalt der Versicherungskarte werden die Formulare „Übernahme der Krankenbehandlung“ und „Anspruchsnachweis für die ärztliche Behandlung“ bei der Krankenkasse vor Ort eingeholt und bis die Versicherungskarte vorliegt zur Vorlage beim Arzt genutzt. Änderungen z. B. der Anschrift (d. h. auch bei Verteilung), Schreibweise des Namens etc. müssen der Krankenkasse/ Pflegeversicherung mitgeteilt werden. Hierzu ist das Formular „Veränderungsmeldung zur Gesundheitsversorgung nach § 264 Abs. 2 SGB V“ zu verwenden. Bei der Verteilung/Beendigung der Heimerziehung ist noch am selben Tag die Krankenkasse per E-Mail zu informieren. Es zählt der Posteingang bei der Krankenkasse; rückwirkend kann nicht beendet werden! Das aufnehmende Jugendamt muss die/den UMA neu anmelden.

40. Wer wird der Empfänger des Jugendhilfebescheids in der Phase, in der noch keine Amtsvormundschaft eingerichtet ist, weil das Amtsgericht noch nicht entschieden hat?

Das Jugendamt hat während der vorläufigen Inobhutnahme alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen notwendig sind (§ 42 a Abs. 3 S. 1 SGB VIII). Es ist daher – insoweit – vorläufiger gesetzlicher Vertreter der/des unbegleiteten Minderjährigen und in dieser Eigenschaft Empfänger des Bescheides.

41. Wonach richtet sich die Zahlung von Taschengeld während der (vorläufigen) Inobhutnahme?

Die Höhe des Taschengeldes richtet sich nach dem Alter und der Festsetzung der monatlichen Barbeträge in der jeweils aktuellen Fassung.

VI. Gesundheitsuntersuchung

42. Welchen Umfang sollte die Gesundheitsuntersuchung haben? Welche Untersuchungen sollten im Rahmen des Ersts Screenings erfolgen? Gibt es dazu bundeseinheitliche Vorgaben?

Bundeseinheitliche Vorgaben existieren nicht. Es wird empfohlen, sich wegen des Umfangs der ärztlichen Untersuchung im Ersts Screening an das Gesundheitsamt zu wenden.

43. Welchen Umfang muss die ärztl. Stellungnahme gem. § 42a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII haben?

Es wird auf die vorstehende Antwort verwiesen. Unbeschadet der Einschätzung des Gesundheitsamtes sollte der Umfang in Anbetracht der Fallzahlen handhabbar bleiben. Insbesondere ist auf eine Einhaltung der Siebentagefrist hinzuwirken.

44. Wer führt die Gesundheitsuntersuchung durch? Wer sollte mit der ärztlichen Stellungnahme beauftragt werden?

Die Gesundheitsuntersuchung wird i. d. R. durch das Gesundheitsamt oder durch beauftragte Ärztinnen/Ärzte durchgeführt.

45. Wer muss die Ergebnisse des Gesundheitschecks bekommen?

Das Ergebnis der ärztlichen Stellungnahme ist im Zuge der Anmeldung der/des UMA zur Verteilung oder der Anzeige des Ausschlusses vom Verteilungsverfahren der Landesmeldestelle Thüringen mitzuteilen. Im Zuge der Übergabe des UMA nach einer erfolgten Zuweisung sind die Ergebnisse darüber hinaus dem aufnehmenden Jugendamt zur Kenntnis zu geben.

46. Ist nach der vorläufigen Inobhutnahme noch ein Clearing erforderlich? Wenn ja, generell oder in Einzelfällen?

Das im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme durchzuführende so genannte Erstscreening dient neben der Erfassung der Stammdaten nur der Einschätzung, ob ein Verteilungsverfahren durchzuführen ist. Es ist mit dem Clearingverfahren nicht identisch. Das Clearingverfahren hat demgemäß in jedem Falle im Rahmen der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII stattzufinden. Auf die Ergebnisse des Erstscreenings ist zurückzugreifen, wenn und soweit hierdurch unnötige Doppelerhebungen und -untersuchungen vermieden werden können.

VII. Alterseinschätzung

47. Wann setzt die Notwendigkeit der Altersfeststellung ein?

Die Notwendigkeit einer Altersfeststellung setzt dann ein, wenn die betreffende Person nicht in der Lage ist, ihr Alter glaubhaft zu machen. Derzeit gibt es weder bundesweit noch innerhalb Thüringens ein einheitliches und standardisiertes Verfahren. Der Thüringer LJHA hat hierzu im Beschluss 34/15 erste Empfehlungen verabschiedet. Die BAGLJÄ⁷ und der B-umF e. V.⁸ empfehlen folgendes (chronologisches) Vorgehen:

1. Liegen **Identitätsdokumente**⁹ des Kindes/Jugendlichen vor, die sein/ihr Alter glaubhaft belegen, muss auf diese zurückgegriffen werden.
2. Liegen **andere Dokumente** vor, die Rückschluss auf das Alter glaubhaft belegen, muss auf diese zurückgegriffen werden.
3. Liegen keine gültigen Dokumente vor, ist die **Selbstauskunft** a) zum Geburtsdatum bzw. b) zum Alter entscheidend. Im Fall a) ist das Geburtsdatum zu übernehmen. Im Fall b) ist die Angabe zum Alter in Jahren auf den 31.12. des entsprechenden Jahres festzulegen. Konkrete Altersangaben sollten nur in Ausnahmefällen angezweifelt werden.¹⁰

7 Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen – Inobhutnahme, Clearingverfahren und Einleitung von Anschlussmaßnahmen, Mai 2014, www.bagljae.de/downloads/118_handlungsempfehlungen-umf_2014.pdf .

8 Bundesfachverband umF e. V.: Alterseinschätzung. Verfahrensgarantien für eine Kindeswohlorientierte Praxis, http://www.b-umf.de/images/alterseinschätzung_2015.pdf .

9 Vgl. § 42f (1) SGB VIII.

10 DIJuF-Rechtsgutachten DRG-1047 vom 3. Dezember 2013.

4. Bestehen bei der Selbstauskunft Zweifel an der Minderjährigkeit, ist eine **qualifizierte Inaugenscheinnahme** durchzuführen. „Diese erstreckt sich auf das äußere Erscheinungsbild, das nach nachvollziehbaren Kriterien zu würdigen ist. Darüber hinaus schließt sie in jedem Fall – unter Hinzuziehung eines Sprachmittlers – eine Befragung des Betreffenden ein, in der er mit den Zweifeln an seiner Eigenangabe zu konfrontieren und ihm Gelegenheit zu geben ist, diese Zweifel auszuräumen. Die im Gespräch gewonnenen Informationen zum Entwicklungsstand sind im Einzelnen zu bewerten. Gegebenenfalls sind noch weitere Unterlagen beizuziehen.¹¹ Das Verfahren ist stets nach dem Vieraugenprinzip von zwei beruflich erfahrenen Mitarbeitern des Jugendamtes durchzuführen.¹² Der beruflichen Erfahrung¹³ im Umgang mit jungen Menschen kommt in diesem Zusammenhang eine nicht unerhebliche Bedeutung zu“.¹⁴

Die qualifizierte Inaugenscheinnahme kann zu dem Ergebnis führen, dass zwar **Restzweifel an der Selbstauskunft** bleiben, insgesamt aber mit einer **hinreichenden Wahrscheinlichkeit** von einer Minderjährigkeit ausgegangen werden kann. In diesem Fall sind die Voraussetzungen erfüllt, um **die/den UMA nach § 42a SGB VIII vorläufig oder nach § 42 SGB VIII in Obhut zu nehmen**.

48. Wie ist die Altersfeststellung in der jugendhilferechtlichen Praxis rechtlich einzuordnen?

Das behördliche Verfahren zur Altersfeststellung gemäß § 42f SGB VIII ist eine vorbereitende Verfahrenshandlung für die Entscheidung über Aufrechterhaltung oder Abbruch der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII oder der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII. Die Entscheidung über die Beendigung einer (vorläufigen) Inobhutnahme ist ein gerichtlich überprüfbarer Verwaltungsakt. Die Altersfeststellung kann nicht separat angefochten, wohl aber im Rahmen eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens gegen die Entscheidung zur Ablehnung oder Beendigung einer (vorläufigen) Inobhutnahme „inzident“ überprüft werden.

49. Wie zuverlässig sind medizinische Untersuchungen zur Altersfeststellung?

Eine wissenschaftliche Methode zur verlässlichen Bestimmung des Alters existiert nicht. Sowohl Inaugenscheinnahme als auch ärztliche Untersuchungen auf dem Gebiet der Altersdiagnostik bleiben lediglich Schätzungen und können erhebliche Abweichungen beinhalten. Von für den jungen Menschen belastenden Untersuchungen soll abgesehen werden.

VIII. Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII

Eine Beendigung der Jugendhilfe mit Vollendung des 18. Lebensjahres ist nicht zwangsläufig erforderlich. Junge Menschen haben Anspruch auf Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII, sofern Hilfebedarf besteht. Dieser Anspruch gilt auch für junge Flüchtlinge, egal ob sie im Besitz einer Duldung, einer Aufenthaltsgestattung oder Aufenthaltserlaubnis sind.

11 Vgl. BT-Drs. 18/6392, S. 20.

12 Vgl. BAGLJÄ/ Handlungsempfehlungen, Anlage 1 b, S. 38.

13 Vgl. OVG Münster, B. v. 13. November 2014 – 12 B 1280/14 – juris.

14 Vgl. OVG Bremen/ Beschluss vom 22. Februar 2016 – 1 B 303-15.

50. Bis zu welcher Altersgrenze kann der Hilfebedarf (höchstens) gewährt werden?

Nach § 41 SGB VIII soll einem jungen Volljährigen Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung i. d. R. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt werden. In begründeten Einzelfällen kann darüber hinaus die Hilfe über einen begrenzten Zeitraum (max. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres) fortgesetzt werden.

51. Wer ist leistungsberechtigt?

Leistungsberechtigt ist der junge Mensch selbst. Es besteht ein Rechtsanspruch auf eine bedarfsgerechte Unterstützung. Der Anspruch erstreckt sich auch auf junge Volljährige, die nach der Vollendung des 18. Lebensjahres erstmalig einen Bedarf geltend machen.

Nach dem Erreichen des 21. Lebensjahres kann eine Hilfe nach § 41 SGB VIII grundsätzlich nicht mehr begonnen werden. Eine Fortsetzung laufender Hilfen über das 21. Lebensjahr hinaus ist aber in begründeten Einzelfällen möglich (siehe Frage 50.).

52. Wer beantragt Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII?

Antragsteller für eine Hilfe(-verlängerung) nach § 41 SGB VIII ist der junge Mensch selbst.

53. Wann ist der Jugendhilfebedarf zu beantragen?

Ein entsprechender Hilfebedarf sollte im Rahmen des Hilfeplangesprüches frühzeitig festgestellt werden. Der Antrag auf Hilfen nach § 41 SGB VIII sollte aufgrund von Prüf- und Bearbeitungszeiten spätestens drei Monate vor dem Erreichen des 18. Lebensjahres eigenständig durch den jungen Menschen gestellt werden, um ein mögliches Ausscheiden aus der Jugendhilfe zu vermeiden.

54. Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Der schriftliche Antrag der/des Jugendlichen hat eine Begründung aus deren/dessen Sicht zu beinhalten, warum und in welchen Bereichen entsprechende Hilfen notwendig sind. Das umfasst insbesondere die Bereiche: eigenverantwortliche Lebensführung, individuelle Situation, Einschränkung der Persönlichkeitsentwicklung. Es ist hilfreich, wenn der Vormund und/oder die Bezugsperson in der Einrichtung bei der Formulierung unterstützen. Es sollte auf einen schriftlichen Bescheid/VA des Antrages hingewirkt werden.

Dem Antrag ist eine Stellungnahme mit fachlicher Begründung der Hilfebedarfe aus Sicht der betreuenden Personen der Einrichtung beizufügen.

Weitere Unterlagen, z. B. Gutachten anderer Institutionen/Professionen (Schule, Ärzte, Therapeuten...) sind hilfreich für die Begründung des Hilfebedarfs.

55. Was kann bei einer Ablehnung getan werden?

Vorausgehend der Ablehnung einer Leistung ist ein Antrag, wie er in Frage 54 beantwortet wurde. Mit der Ablehnung eines Antrages ist das Verwaltungsverfahren grundsätzlich erledigt.

Die Ablehnung kann akzeptiert werden oder nicht. Wenn die Entscheidung - der Verwaltungsakt - nicht akzeptiert wird, ist entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung, die bei jeder schriftlichen Entscheidung nach § 36 SGB X erfolgen muss, der Widerspruch zulässig.

Bei Fehlen der Rechtsbehelfsbelehrung gilt nicht die Widerspruchsfrist von einem Monat, sondern eine Anfechtungsfrist von einem Jahr ab Bekanntgabe. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen oder zur Niederschrift (Protokoll) im Jugendamt zu erheben.

Das Jugendamt muss sich dann mit der Begründung des Widerspruchs befassen und eine erneute Prüfung des Antrages durchführen.

Grundsätzlich ist es so, dass vor Erlass eines Ablehnungsbescheides eine schriftliche oder mündliche Anhörung nach § 24 SGB X erfolgt. Ist dies nicht erfolgt, kann diese im Widerspruchsverfahren nachgeholt werden. In dieser Anhörung kann auch die o. g. Begründung des Widerspruchs erfolgen. Wenn das Jugendamt den Widerspruch für begründet hält, so hilft die Behörde selbst ab, indem sie den Verwaltungsakt aufhebt oder abändert.

Bleibt das Jugendamt nach erneuter Prüfung weiterhin der Auffassung, dass die Ablehnung berechtigt ist, entscheidet die Widerspruchsbehörde - hier das Landesverwaltungsamt - über den Widerspruch und erlässt nach Prüfung einen Widerspruchsbescheid. Trägt die Widerspruchsbehörde die Entscheidung des Jugendamtes mit, ist die Klage vor den Verwaltungsgerichten zulässig.

Der Widerspruchsbescheid ist ebenfalls mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, aus der das zuständige Verwaltungsgericht und die wesentlichen Bestandteile einer Klage ersichtlich sind.

IX. Familienzusammenführung/Familiennachzug

56. Auf welcher Grundlage ist Familienzusammenführung/Familiennachzug Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe?

1. Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42a Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII ist zu prüfen, inwiefern sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland oder dem Ausland aufhält.
2. Im Rahmen der Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII hat das Jugendamt u. a. die Aufgabe, die Familienumstände zu klären, mit dem Ziel der Übergabe des/der umA an Personensorge- oder Erziehungsberechtigte, sofern möglich.
3. Stellt sich heraus, dass sich personensorge- oder erziehungsberechtigten Personen der/ des UMA in Deutschland aufhalten, gilt der/ die UMA ab der Übergabe an die personensorge- oder erziehungsberechtigten Personen nicht mehr als unbegleitet. Ab diesem Zeitpunkt werden die gesetzlichen Regelungen für umA nicht mehr länger angewendet. Die Aufgabe des bis zu diesem Zeitpunkt zuständigen Jugendamtes ist die Klärung des Sachverhaltes, ob die Jugendhilfemaßnahme z. B. gemäß § 34 SGB VIII beendet werden kann.
4. Ein/e umA kann (über den Vormund) bei der Ausländerbehörde, direkt bei der Botschaft in dem Land, in dem sich die Familie befindet oder bei der Botschaft in einem Nachbarland einen Antrag auf Familiennachzug stellen.

56a) vorläufige Inobhutnahme (§ 42a Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII)

Es ist abzuklären:

1. Gibt es verwandte Personen, die die elterliche Sorge ausüben können, sind diese geeignet und dient dies dem Kindeswohl?
2. Die Übergabe muss kurzfristig gewährleistet werden können. Ist dies der Fall, ist der umA von der Verteilung gemäß § 42b Abs. 4 SGB VIII auszuschließen (innerhalb von 7 Tagen).

56b) Inobhutnahme (§ 42 AGB VIII)

1. Es ist zu prüfen, ob es verwandte Personen gibt, die personensorge- oder erziehungsberechtigt und für die Ausübung geeignet sind und ob dies dem Kindeswohl dient
2. Mit der Übergabe an personensorge- oder erziehungsberechtigten Personen endet die **Inobhutnahme**. Die Anregung der Vormundschaft ist beim Familiengericht zurückzunehmen.
3. Halten sich die Familienangehörigen in einem anderen Bundesland auf, ist der Zuständigkeitswechsel gemäß § 88a Abs. 2 S. 3 SGB VIII anzustreben (Gründe des Kindeswohls, sonstige humanitäre Gründe, Hinwirkungspflicht). Das Jugendamt vor Ort kann die Prüfung der Lebensumstände der Familie sowie die Aspekte des Kindeswohls angemessener prüfen/klären -> Amtshilfeersuchen.
4. Es ist mit den zuständigen Ausländerbehörden (umA Familienangehörige) Kontakt aufzunehmen, inwiefern der Wechsel des umA zur Familie möglich ist.
5. Die Überführung ist durchzuführen, der Antrag auf Bestellung eines Vormundes ist zurückzunehmen.

(Stolpersteine: Ausländerbehörde im Zuständigkeitsbereich der Familie müssen zustimmen; Sicherung des Lebensunterhaltes für den ehemaligen umA – Leistungsbezug der Familie -, humanitäre Gründe oder die des Kindeswohls werden vom aufnehmenden Jugendamt häufig nicht anerkannt; die Verfahren sind sehr zeitintensiv)

56c) Familienzusammenführung (z.B. Eltern kommen über ein Flüchtlingskontingent in Deutschland an, aber nicht in dem Bundesland wo sich der umA aufhält.)

1. Es ist zu klären wo sich die Eltern aufhalten, wie sie untergebracht und versorgt sind, wie der Lebensunterhalt des ehemaligen umA sowie der versicherungsrechtliche (Krankenversicherung) Status gesichert ist.
2. Für die Übergabe an die Eltern ist das Jugendamt zuständig, das die Inobhutnahme/Hilfen zur Erziehung geführt hat.
3. Sollte sich ein weiterer Hilfebedarf ergeben, richtet sich die Zuständigkeit des örtlichen Trägers gemäß § 86 Abs. 1 SGB VIII nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern.
4. Die Entlassung des Vormundes beim Familiengericht ist zu beantragen.

(Stolpersteine: Gemeinschaftsunterkunft nimmt in der Regel keine Kinder auf, die NICHT mit den Eltern eingereist sind)

56d) Familiennachzug

1. Zur Beantragung des Familiennachzuges berechtigt sind umA mit der Flüchtlingseigenschaft oder mit subsidiären Schutzstatus (erst ab 17.3.2018). Nachgeholt werden können Eltern und minderjährige Geschwister.

2. Der Familiennachzug ist durch den umA (über den Vormund) zu beantragen. Die Unterlagen sollten möglichst vollständig vorliegen (BAMF Bescheid, Teilabschlussbestimmung vom BAMF, Kopien der Personaldokumente, Reisepässe jedes Familienangehörigen) -> müssen die Eltern vorab dem umA schicken (z. B. per whatsapp, E-Mail).
3. Die Familienangehörigen nehmen den Termin bei der Botschaft wahr (jedes Familienmitglied einzeln) und bringen ihren ausgefüllten Visaantrag mit (wird dem umA vorab von der Botschaft übergeben und durch ihn an die Eltern weitergeleitet, Bestätigung- E-Mail für den Termin ist mitzubringen).
4. Den Visaantrag sollen die umA möglichst mit ihrem Bezugserzieher ausfüllen.
5. Mit Visum kann Einreise in Deutschland erfolgen.

(Stolpersteine: Verständigung mit den Eltern und Erreichbarkeit derselben, fehlende Unterlagen, Grenzübertritte der Familie zur Botschaft, lange Wartezeiten bis zum Termin bei der Botschaft – drohende Volljährigkeit des umA, wer unterstützt die Familien beim Ankommen in Deutschland bei der Wohnungssuche, Sicherung des Lebensunterhaltes, sämtlichen Behördenwegen...)

X. Wahrung der Rechte des UMA

56. Inwiefern kann gegen das Verfahren oder Ergebnis der Altersfeststellung Widerspruch und Klage erhoben werden?

Nach § 42f Abs. 3 Satz 1 SGB VIII nicht auf direktem Wege. Nach dieser Vorschrift haben Widerspruch und Klage gegen die Entscheidung des Jugendamts, **aufgrund der Altersfeststellung** die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a oder die Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 abzulehnen oder zu beenden, keine aufschiebende Wirkung. Anfechtbar ist daher nur die Entscheidung, die (vorläufige) Inobhutnahme abzulehnen oder zu beenden. Nur bei diesen Entscheidungen handelt es sich um gerichtlich überprüfbare Verwaltungsakte. Das behördliche Verfahren zur Altersfeststellung gemäß § 42f SGB VIII ist hingegen eine vorbereitende Verfahrenshandlung für die Entscheidung über Aufrechterhaltung oder Abbruch der vorläufigen Inobhutnahme oder der Inobhutnahme. Die Alterseinschätzung kann daher nicht separat angefochten, wohl aber im Rahmen eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens gegen die Entscheidung zur Beendigung einer(vorläufigen) Inobhutnahme „inzident“ überprüft werden.

57. Wie wird die/der UMA über die Entscheidung der Landesmeldestelle Thüringen informiert?

Die/der UMA ist selbst Regelungsadressat des Zuweisungsbescheides. Diesen erhält das vorläufig in Obhut nehmende Jugendamt in seiner Eigenschaft als vorläufiger gesetzlicher Vertreter der/s Minderjährigen. Es reicht den Bescheid an den Minderjährigen weiter und trägt dafür Sorge, dass diese/r in geeigneter Weise (gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines Dolmetschers oder anderen Sprachmittlers) über den Inhalt des Bescheides und die Rechtsschutzmöglichkeiten in Kenntnis gesetzt wird.

58. Inwiefern kann der UMA gegen die Verteilentscheidung klagen?

Die/der UMA ist als Empfänger des Zuweisungsbescheides klagebefugt. Die Klage entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

59. Inwiefern kann sich die/der UMA einer Anmeldung zur Umverteilung verweigern?

Der einer Verteilung gegebenenfalls entgegenstehende Kindeswille ist in die Entscheidung über die Anmeldung zur Verteilung einzubeziehen. Die/der UMA hat insoweit allerdings kein Vetorecht. Verweigert sich jedoch das Kind oder Jugendliche der Durchführung eines Verteilungsverfahrens und ist aufgrund seines seelischen Zustands zu befürchten, dass eine Durchführung der Verteilung entgegen dieser starken Ablehnungshaltung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer (Re-)Traumatisierung führen kann, ist von der Durchführung des Verteilungsverfahrens abzusehen – siehe auch Frage 18.

60. Welche Bedeutung hat Tagesstrukturierung?

In den Einrichtungen ist es notwendig, den Alltag von Beginn an zu strukturieren. Solange eine Integration in Schule und Ausbildung noch nicht realisiert werden kann, muss durch die Fachkräfte für eine sinnvolle Tagesstruktur gesorgt werden. Dazu eignen sich u.a. folgende Methoden, Maßnahmen und Projekte:

- Sprach- und Integrationskurse in den Einrichtungen oder in Zusammenarbeit mit VHS bzw. anderen Bildungsträgern,
- Kennenlernen der Mitbewohner/-innen,
- Aneignung der einrichtungsinternen Strukturen und Regeln sowie
- (Mit) Gestaltung des Wohnraums, der Einrichtung,
- Kennenlernen des Sozialraums, der Stadt, der öffentlichen Verkehrsmittel u. ä.,
- Beteiligung an den Gruppenangeboten, gemeinsame Freizeitgestaltung,
- Integration in Vereine und Verbände im Sozialraum.

61. Wie werden UMA bei der Ausgestaltung der Angebote beteiligt?

Die Kinder und Jugendlichen werden von Beginn der Aufnahme in ihrem Anliegen einer selbst- und eigenverantwortlichen Lebensführung entsprechend ihres Alters und ihrer Fähigkeiten unterstützt.

- Voraussetzungen für die Beteiligung sind:
- Information der UMA über Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten in der Einrichtung,
- bedarfsgerechte Zugangsmöglichkeiten zu Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren (z. B. Nutzung von Piktogrammen etc.).

Eine konkrete Beteiligung der UMA bietet sich z. B. an, bei:

- der Gestaltung der Mahlzeiten unter Berücksichtigung religiöser und kultureller Besonderheiten,
- der Gestaltung der eigenen Wohnbereiche,
- den Regeln des Zusammenlebens,

- der Freizeitgestaltung,
- der Entwicklung von eigenen Bildungs- u. Lebensperspektiven,
- der Verwendung von Geld bzw. der Taschengeldeinteilung.

XI. Ausländerrechtliche Fragen

62. Kann das Jugendamt einen Asylantrag für einen UMA stellen?

Zu den Aufgaben des Jugendamtes zählt in der Phase, in der noch keine Amtsvormundschaft eingerichtet ist, auch die Stellung eines Asylantrags. Damit ist eine Asylantragstellung grundsätzlich durch das Jugendamt nach § 12 AsylG möglich. Konkret bedeutet dies, dass die Stellung eines Asylantrags eine Rechtshandlung darstellt, die das Jugendamt, und hier der ASD, bereits vor Bestellung eines Vormundes vornehmen kann, wenn dies im Einzelfall angezeigt ist.

XII. Weitere Beratungs- & Informationsstellen

Verzeichnis aller regionalen und überregionalen Anlaufstellen und Kontakte (Ausländerbehörden, Beratungsstellen, Anwälte) nach Landkreisen sortiert.

www.thueringen-hilft.de/informationen/uebersicht/

Berufsberatung flächendeckend:(Landkreise & Städte alphabetisch)

altenburg-gera@arbeitsagentur.de

erfurt@arbeitsagentur.de

gotha@arbeitsagentur.de

jena@arbeitsagentur.de

nordhausen@arbeitsagentur.de

suhl@arbeitsagentur.de

Anlaufstellen für traumatisierte Flüchtlinge in Thüringen

Refugio Thüringen – Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge

Der Verein betreibt das Psychosoziale Zentrum für Flüchtlinge in Thüringen (PsZF) mit Standorten in Jena und Erfurt. Das PsZF ist ein Beratungs- und Psychotherapiezentrum, welches insbesondere Traumatisierte und Überlebende von Folter, Krieg und sexualisierter Gewalt in verschiedenen Bereichen ihres Lebens begleitet.

Standort Jena:
Wagnergasse 25
07743 Jena

Tel.: (03641) 22 62 81
Fax: (03641) 23 81 98
koordination@refugio-thueringen.de

Standort Erfurt:
Schillerstraße 44
99096 Erfurt

Tel.: (0361) 60 26 80 79
Fax: (0361) 74 42 95 66
pszf-erfurt@refugio-thueringen.de

www.refugio-thueringen.de

Flüchtlingsrat Thüringen e.V.

Der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. setzt sich für Asyl-, Lebens- und Aufnahmebedingungen von Geflüchteten sowie für den Abbau von Vorurteilen und Diskriminierungen ein. Der Verein versteht sich als Thüringer Netzwerkstelle für in der Flüchtlingsarbeit Engagierte und bietet Beratung und Fortbildung. Er ist ein politisch unabhängiger Zusammenschluss von Engagierten und Interessierten im Flüchtlingsbereich und Aktiven aus Menschenrechtsgruppen, Gewerkschaften, Kirchen und Parteien.

Flüchtlingsrat Thüringen e.V.
Schillerstraße 44
99096 Erfurt

Tel.: 0361/ 51 80 51-25/26
Fax: 0361/ 51 88 43-28

umf@fluechtlingsrat-thr.de
beratung@fluechtlingsrat-thr.de

www.fluechtlingsrat-thr.de

ezra – mobile Opferberatung in Thüringen

ezra ist die mobile Beratung für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Thüringen. Wir beraten, begleiten und unterstützen Menschen, die aus Motiven gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit angegriffen werden – also deshalb, weil die Täter sie einer von ihnen abgelehnten Personengruppe zuordnen. Daneben richtet sich unser Angebot auch an Angehörige von Betroffenen und an Zeugen.

Ezra – Mobile Beratung für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt
Juri-Gagarin-Ring 96/98
99084 Erfurt

Tel 03 61 – 2186 5133
Fax 03 61 – 2186 3013

Jugendmigrationsdienste

Jugendmigrationsdienste (JMD) begleiten junge Menschen mit Migrationshintergrund im Alter von 12 bis 27 Jahren mittels individueller Angebote und professioneller Beratung bei ihrem schulischen, beruflichen und sozialen Integrationsprozess in Deutschland. Individuelle Unterstützung, Gruppen- und Bildungsangebote sowie eine intensive Vernetzung mit Schulen, Ausbildungsbetrieben, Integrationskursträgern und anderen Einrichtungen der Jugendhilfe zählen zu den wesentlichen Aufgaben der JMD.

www.jugendmigrationsdienste.de/jmd-finden/

Kinder- und Jugendschutzdienste in Thüringen

Die Kinder- und Jugendschutzdienste sind Ansprechpartner für junge Menschen, die von körperlicher, seelischer, sexualisierter Gewalt oder Vernachlässigung bedroht oder betroffen sind oder bei denen ein entsprechender Verdacht besteht. Alle Maßnahmen dienen dem Schutz junger Menschen vor (weiteren) Gefährdungen. Sie erfolgen entsprechend des altersgemäßen und psychosozialen Entwicklungsstandes der jungen Menschen unter Einbeziehung des familiären und sozialen Umfeldes. Die Angebote der Kinder- und Jugendschutzdienste richten sich mittelbar auch an Eltern/Personensorgeberechtigte und Bezugspersonen der betroffenen jungen Menschen.

www.jugendschutz-thueringen.de/kinderschutzdienste.html

Der Bundesfachverband umF e.V. hat auf seiner webseite bereits FAQ beantwortet (siehe hier: <http://www.b-umf.de/de/themen/faq>)

Wir danken dem Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie – Landesjugendamt - für die zur Bereitstellung der dortigen FAQ aus dem Jahr 2016 als Grundlage für die Thüringer FAQ.